

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3644/18-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss
Kreistag

26.09.2018
22.10.2018

Betr.:

2. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2018 - Finanzieller Teil

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die „2. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming“ ab 01.01.2018.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Produktkonto:	361010.533170
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Tagespflege
Konto-Ansatz:	3.442.100 €

Luckenwalde, den 17.09.2018

Wehlan

Sachverhalt:

Die „1. Änderung Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming“ vom 01.01.2018 wurde am 25.06.2018 im Kreistag beschlossen (Beschluss-Nr.: 5-3552/18-II).

Die Pauschalierung des Sachaufwandes pro Platz (Zahlung auf der Grundlage der Erlaubniserteilung, unabhängig von der Anwesenheit des Kindes) wurde ab 01.01.2018 umgesetzt. Ebenso erfolgte eine Änderung der Förderungsleistung ab 01.07.2018 (gleichbleibende Förderungsleistung für jedes Kind).

Für die Festlegung der Pauschale des Sachaufwandes wurde eine Kindertagespflegestelle mit fünf Kindern und einer durchschnittlichen Betreuungszeit von acht Stunden täglich zugrunde gelegt.

Durch diese Pauschalierung steigt das monatliche Einkommen einer im Landkreis Teltow-Fläming ansässigen Kindertagespflegeperson um bis zu 683,83 €.

Erfolgt die Kindertagespflege landkreisübergreifend, erhält die außerhalb des Landkreises Teltow-Fläming ansässige Kindertagespflegeperson die Geldleistungen von der Wohnortkommune des Kindes.

Für die Kindertagespflegeperson von außerhalb des Landkreises erfolgt die Zahlung des Sachaufwandes unabhängig von der Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Sie erhält den Sachaufwand auf Grundlage der tatsächlich betreuten Kinder aus der zuständigen Kommune.

Wenn in diesem Fall die Kindertagespflegeperson ein Kind mit einer durchschnittlichen Betreuungszeit von zehn Stunden täglich betreut, verringert sich das monatliche Einkommen, im Vergleich zu der bis zum 31.12.2017 gültigen Richtlinie, um 78,75 €.

Bei einer Betreuung von bis zu acht Stunden erhält sie keinen finanziellen Nachteil.

Um den Nachteil bei einer zehn Stunden Betreuung auszugleichen, erhält die Kindertagespflegeperson einen Ausgleichbetrag in Höhe von 80,00 € pro Kind und Monat. Dieser Betrag orientiert sich an der Höhe der Differenz zu dem bis zum 31.12.2017 gültigen Kostensatz.

Das bedeutet eine Aufwand von jährlich rd. 1.000,00 € pro außerhalb betreutem Tagespflegekind. Bezogen auf den gesamten Landkreis Teltow-Fläming könnte diese Regelung auf geschätzte 5 - 10 Fälle Anwendung finden. Der sich hieraus ergebende Aufwand wird mit jährlich rd. 10.000 € beziffert und kann mit über den geplanten Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2018 abgedeckt werden.